

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 und das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 37/2018 geändert wird; Begutachtung;
Stellungnahme

Datum	17. Jänner 2020
Zahl	01-VD-BG-10697/3-2020

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Katrin Russek-Tusch
Telefon	050 536 10815
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

An das
**Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
 Gesundheit und Konsumentenschutz**

Per E-Mail: begutachtungVIIIA4@sozialministerium.at

Zu dem mit do. Note vom 6. Dezember 2019, Zl. BMASGK-72300/0172-VIII/A/4/2019, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass durch den vorliegenden Entwurf die Rechtsunsicherheit zur Verarbeitung von Impfdaten durch die Bundesländer beseitigt wird.

Zu Art. 1 Z 53 (2. Unterabschnitt – Elektronischer Impfpass):

Für das in der Pilotphase befindliche Projekt e-Impfpass ist derzeit die Sozialversicherung gemeinsam mit drei Pilotbundesländern zuständig. Der gegenständliche Gesetzesentwurf sieht den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister als Verantwortlichen gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO vor. Der Betrieb, die Wartung und technische Weiterentwicklung des Elektronischen Impfpasses soll jedoch der Bundesrechenzentrum GmbH übertragen werden.

Nicht ausgeschlossen werden kann, dass der im vorliegenden Entwurf vorgesehene Betreiberwechsel mit einer zeitlichen Verzögerung der bundesweiten Einführung bzw. Ausrollung verbunden sein könnte. Dadurch und durch allenfalls erforderliche Implementierungsanpassungen können zusätzliche finanzielle Belastungen auch für Länder und Gemeinden entstehen. Die Übertragung dieser Applikation ist daher möglicherweise mit unnötigen Risiken verbunden. Angemerkt wird, dass sicherzustellen wäre, dass der Betrieb jedenfalls vollständig in öffentlicher Verantwortung zu belassen ist, um den Interessen bzw. dem uneingeschränkten Mitspracherecht aller öffentlichen Finanzierungspartner im Gesundheitswesen gerecht zu werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die gespeicherten Gesundheitsdaten im Interesse aller Patienten ausschließlich im Bereich der Systempartner des Gesundheitswesens verbleiben.

Angemerkt wird, dass Implementierungen von eHealth-Anwendungen auch in Zukunft den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit unterliegen und daher die oben genannten Risiken möglichst zu minimieren sind, insbesondere um parallele Implementierungen mit den begleitenden Risiken zu vermeiden.

Sonstige Anregung:

Angeregt wird, auch eine Möglichkeit vorzusehen, dass im Rahmen der eBefundung weitere Dokumententypen entwickelt, registriert bzw. implementiert werden können.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Die Einführung eines bundesweiten E-Impfpasses wird weitreichende technische Adaptierungen aller am österreichischen Markt verfügbaren Impfdokumentationssysteme und Ordinationssoftwaresysteme erforderlich machen. Auch das Land Kärnten betreibt eine Impfdatenbank, die für die Durchführung des öffentlichen Kinderimpfkonzeptes sowie die laufende Impftätigkeit im amtsärztlichen Bereich verwendet wird.

Es handelt sich dabei um eine Portalverbundapplikation der Sicherheitsklasse 3, die folglich technisch hoch komplex gestaltet ist. Bei diesem Softwareprodukt werden für eine Anbindung an das E-Impfpass-System funktionale Erweiterungen und Anpassungen erforderlich sein. Die Entwicklungskosten werden sich dabei auf die Bundesländer Kärnten, Salzburg, Oberösterreich und Niederösterreich verteilen, da alle diese Bundesländer das gleiche Softwareprodukt einsetzen.

Wenn auch eine genaue Einschätzung der Kosten in diesem frühen Stadium noch nicht möglich ist, ist nach Beurteilung der Anforderungen, die sich aus der Novellierung des GTelG 2012, den derzeit vorliegenden Projektunterlagen zum E-Impfpass, sowie Erkenntnissen aus dem laufenden Pilotbetrieb im Bundesland Niederösterreich ergeben, für das Land Kärnten von anteiligen Entwicklungskosten von rund € 15.000,- auszugehen.

Abschließend darf jedoch angemerkt werden, dass die Rolloutkosten in den Ländern nicht hinreichend dargestellt wurden. Es fallen solche jedenfalls in den Krankenanstalten, sowie bei Betriebs- und Amtsärzten an. Zusätzlich fallen Kosten von Nachmeldungen vormals erfasster Impfdaten an. In Summe belaufen sich die Kosten für die Datenübernahme bzw. die Migration von Altdaten und für die Schnittstellenanbindung an das zentrale Impfregister auf rund € 300.000,-, welche voraussichtlich in den Jahren 2021 und 2022 fällig werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
– Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. Grüner Klub im Parlament
9. den NEOS Parlamentsklub
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2 und 5
12. den Kärntner Gesundheitsfonds



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.